

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund von § 51 Abs. 5 des Sächs. Straßengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Regis-Breitungen.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung. (§ 51 Abs. 1 Sächs. Straßengesetz)

§ 3 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von einem Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rande liegende Flächen in einer Breite von **1,5** Meter.

- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 6 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.
- (5) Der Reinigungspflicht unterliegen weiterhin die Schnittgerinne sowie die Anpflanzungen, die sich auf den Gehwegen befinden.
- (6) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchem Teil des Gehweges und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen sich die Verpflichtung der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub, die von den Verpflichteten gem. § 3 dieser Satzung durchzuführenden Reinigungsarbeiten sind mindestens 1 mal wöchentlich, möglichst freitags oder sonntags durchzuführen.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind grundsätzlich vom Verursacher umgehend wieder zu entfernen. Dieser Umstand befreit die nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von ihren Reinigungs- und Wartungsaufgaben.
- (3) Bei der Reinigung der Fuß- und Gehwege ist der Staubentwicklung vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr ist ein Besprengen mit Wasser zu unterlassen.
- (4) Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Es darf weder beim Nachbarn noch im Schnittgerinne abgelagert oder in die Straßenschleuseneinlaufschächte oder in offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6 Umfang der Winterwartung

- (1) Die Fuß- und Gehwege, die Schnittgerinne und andere Anliegerflächen gemäß § 3 dieser Satzung sind grundsätzlich so von Schnee zu beräumen oder abzustumpfen, daß der Fußgänger- und Begehungsverkehr reibungslos möglich ist; mindestens in einer Breite von einem Meter.
- (2) Beräumter Schnee und abgetautes oder entferntes Eis sind in erster Linie auf dem restlichen Teil des Fußweges anzuhäufen. Wo das nicht möglich ist, am Rande der Fahrbahn, ab so, daß das Schnittgerinne ebenfalls von Schnee und Eis freigemacht werden und das Schmelzwasser in die Straßenschleusen ablaufen kann.
- (3) Die von Schnee und Eis geräumten Flächen müssen zum Nachbargrundstück so aufeinander abgestimmt sein, daß der durchgehende Fußgängerverkehr gewährleistet ist und jedes Hausgrundstück einen Zugang zur Fahrbahn von mindestens einem Meter Breite hat.
- (4) Von privaten Grundstücken abgeräumte Schnee- und Eismengen dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Fuß- und Gehwegen abgelagert werden.

- (5) Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 22.00 Uhr.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

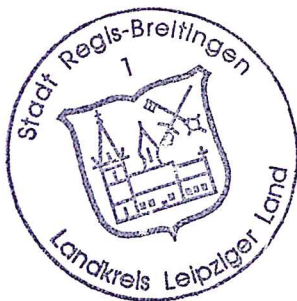
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 nicht mindestens wöchentlich einmal bzw. bei Winterwartungsaufgaben so oft wie erforderlich die nach § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten durchführen.
2. als Verursacher entgegen § 4 Abs. 4 außergewöhnliche Verunreinigungen umgehend nicht wieder entfernt.
3. entgegen § 4 Abs. 4 Kehricht beim Nachbarn im Schnittgerinne ablagert oder in die Straßenschleuseneinlaufschächte oder in offene Abzugsgräben schüttet.
4. entgegen § 5 Abs. 4 von privaten Grundstücken abgeräumte Schnee- und Eismengen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Fuß- und Gehwegen ablagert.
5. entgegen § 6 Abs. 5 die Winterwartung unterläßt bzw. umweltschädliche Auftaumittel verwendet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



R. Mäder
Reinhard Mäder
BÜRGERMEISTER
12. 4. 1995

*Öffentlich bekanntgemacht
im Amtsblatt der Stadt
Regis-Breitingen 7/95
Steiniger*

